

Kreis Viersen	4
130/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	4
131/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	5
132/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	6
133/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	7
134/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	8
135/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	9
136/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	10
137/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	11
138/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	12
139/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	13
140/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	14
141/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	15
142/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	16
143/2023 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	17
144/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	18
145/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	19
146/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	20
147/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	21
148/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	22
149/2023 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung	23
150/2023 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage“ (WEA 6) in Schwalmtal-Ungerath	24

151/2023	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage“ (WEA 7) in Schwalmtal-Ungerath.....	26
152/2023	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage“ (WEA 8) in Schwalmtal-Ungerath.....	28
Burggemeinde Brüggan		30
153/2023	Allgemeinverfügung zum Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen am Nelkensamstag 2023.....	30
Gemeinde Schwalmtal.....		37
154/2023	Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal Eintragung in die Denkmalliste	37
Stadt Tönisvorst.....		40
155/2023	Öffentliche Bekanntmachung Erneute Ausfertigung, erneute Bekanntmachung und rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Tö-49 „Fasanenstraße/Laschenhütte“, 3. Änderung	40
Stadt Viersen		43
156/2023	Öffentliche Zustellung.....	43
157/2023	Öffentliche Zustellung.....	44
158/2023	Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen vom 08.02.2023	45
159/2023	Grabstätten unauffindbarer und verstorbener Nutzungs-/Verfügungsberechtigter auf den städtischen Friedhöfen in Viersen.....	47
160/2023	Bebauungsplan Nr. 289 „Albertstraße - Mühlenberg“ in Viersen-Dülken - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).....	54
Stadt Willich.....		57
161/2023	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung hier: Frau Paraskevi Papageorgiou	57
162/2023	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung hier: Herr Ilyas Öz.....	58
163/2023	Zustellung von einer Ordnungsverfügung mit Androhung der Ersatzvornahme	59
164/2023	Zustellung von einer Ordnungsverfügung mit Androhung der Ersatzvornahme	60
165/2023	Zustellung von einer Ordnungsverfügung mit Festsetzung der Verwertung	61

166/2023	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides - Fa. LTU Gebäudereinigung GmbH.....	62
167/2023	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	63
168/2023	12. Änderungssatzung zur Satzung für die Rettungswache der Stadt Willich vom 18.09.2003.....	64
169/2023	Öffentliche Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung zum Rat der Stadt Willich	68
Sonstige		69
170/2023	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten: Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung	69
171/2023	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten: Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2023/2024.....	71
172/2023	Einladung Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln 15.03.2023	72

Kreis Viersen

130/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 01.02.2023
Aktenzeichen 03280490708/lit
gegen**

Herrn
Mayson Glenn Stella
Bastion 495
NL-8223 GV LEYSTAD

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 01.02.2023

Im Auftrag

Litzbarski

131/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 01.02.2023
Aktenzeichen 03280490724/lit
gegen**

Herrn
Tusho Bozhinov
Ul. Postenska 2
BG-2850 PETRITSON

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 01.02.2023

Im Auftrag

Litzbarski

132/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 01.02.2023
Aktenzeichen 03280490724/lit
gegen**

Herrn
Tusho Bozhinov
Ul. Postenska 2
BG-2850 PETRITSON

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 01.02.2023

Im Auftrag

Litzbarski

133/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.02.2023
Aktenzeichen 03280491372/le
gegen**

Herrn
Ihar Aharodnikau
PR-T Zodcmeco Ioanna 7/29
BY-211413 POLOTSK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.02.2023

Im Auftrag

Lentz

134/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom
Aktenzeichen 03280455244/ha
gegen**

Herrn
Wahidullah Kuchi
Berliner Str. 92
80805 München

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.02.2023

Im Auftrag

Handeck

135/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 09.01.2023
Aktenzeichen 03280489866/sie
gegen**

Herrn
Guus Gerardus Henircus Verheijen
Steeg 34 c
NL-5975 CE SEVENUCH

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.02.2023

Im Auftrag

Sieben

136/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 09.01.2023
Aktenzeichen 03280489858/sie
gegen**

Herrn
Joep Houtappels
Sint odastraat 4
NL-6002 BD WEERT

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.02.2023

Im Auftrag

Sieben

137/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 09.01.2023
Aktenzeichen 03280487839/sie
gegen**

Herrn
Gurban Mekhtiev
Sabir Kendi
GE-3000 MARNEULI RAYONUN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.02.2023

Im Auftrag

Sieben

138/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 09.01.2023
Aktenzeichen 03280488835/sie
gegen**

Herrn
Hamza Tunc
Abdulkadirpasa 15
TR-47300 NUSAYBIN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.02.2023

Im Auftrag

Sieben

139/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 23.11.2022
Aktenzeichen 03280477906/sv
gegen**

Herrn
Bahredin Asen Hasan
Ohlstadter Str. 27 - bei Shefketova
81373 München

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.02.2023

Im Auftrag

Sievers

140/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 01.12.2022
Aktenzeichen 03197659628/sv
gegen**

Herrn
Rachid Moussaoui
Am Sternefeld 25 a
41238 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.02.2023

Im Auftrag

Sievers

141/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 09.02.2023
Aktenzeichen 03280491275/ha
gegen**

Herrn
Almin Mrkonjic
Molkova pot 8
SLO-1241 KAMNIK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.02.2023

Im Auftrag

Handeck

142/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.02.2023
Aktenzeichen 03241118451/le
gegen**

Herrn
Johannes Petrus Hendricus Thijssen
Jan van Scorelstraat 49
NL-5914 TS VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.02.2023

Im Auftrag

Lentz

143/2023 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Christoph, Friedrich Faßbender, letzte bekannte Anschrift: Kempener Straße 14, 47929 Gre-
frath, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 08.12.2022 ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-1044/22,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-
zustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird
das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Emp-
fängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Emp-
fang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung
zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 01.02.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Ruminski

144/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Milad Morcos, letzte bekannte Anschrift: Homerusstraat 28, 1363 SW Almere, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 18.10.2022 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bes-370/22/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 01.02.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Ruminski

145/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Patrick, Armin Spiolek, letzte bekannte Anschrift: Jägerstraße 10, 47877 Willich, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 16.12.2022 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bec-1193/22, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 01.02.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Ruminski

146/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Arjan Jansen, letzte bekannte Anschrift: Gruttomeen 90, 3844 ZG Harderwijk NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 19.12.2022 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-481/22/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.02.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Ruminski

147/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Martijn Jansen, letzte bekannte Anschrift: Den Ong 37, 5371 DH Ravenstein, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 01.12.2022 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-473/22/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.02.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Ruminski

148/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Ergun Kivan, letzte bekannte Anschrift: Nicolaas Ruychaverstraat 160, 1067 NH Amsterdam, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 02.11.2022 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bes-374/22/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.02.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Ruminski

149/2023 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung

Gegen **Faruk, Phillip Wyes**, letzte bekannte Anschrift: **Bachstr. 7, 41747 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **14.02.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Wi,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.02.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Winofsky

150/2023 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage“ (WEA 6) in Schwalmthal-Ungerath

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in der Windenergie-Konzentrationszone „Ungerath“

Antragsteller: Windpark Schwalmthal I GmbH & Co. KG

Die Windpark Schwalmthal I GmbH & Co. KG stellte mit Datum vom 16.10.2020, bei mir eingegangen am 20.10.2020, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV. Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage des Typs Enercon E-160 EP5 mit 166,6 Metern Nabenhöhe, 160 Metern Rotordurchmesser und einer Nennleistung von 4,6 MW in der Windenergie-Konzentrationszone „Ungerath“ in der Gemeinde Schwalmthal.

Die beantragte Anlage bildet mit fünf weiteren Anlagen eine Windfarm von insgesamt sechs Windenergieanlagen. Der Kreis Viersen führte aus diesem Grunde gem. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch und kam nach überschlägiger Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Erheblich können Umweltauswirkungen aufgrund ihres möglichen Ausmaßes, ihres möglichen grenzüberschreitenden Charakters, ihrer möglichen Schwere, ihrer möglichen Komplexität, ihrer möglichen Dauer, Häufigkeit oder Irreversibilität sein. Der Kreis Viersen hat gem. § 7 Abs. 5 UVPG die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagenen und beabsichtigten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen bei der Beurteilung der Erheblichkeit zu berücksichtigen.

Das Vorhaben weist keine Merkmale auf, die - gegenüber der grundsätzlichen Bewertung des Gesetzgebers, dass Windfarmen dieser Größenordnung i.d.R. keiner UVP bedürfen - mit qualitativ oder quantitativ schwerwiegenderen Umweltauswirkungen verbunden wären.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Happelter Heide“. Für die üblicherweise mit Windenergievorhaben entstehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld zu zahlen. Nachteilige Auswirkungen, die die Schutzausweisung des gesamten Landschaftsschutzgebietes erheblich beeinträchtigen können, sind nicht zu erwarten. Insbesondere sind besonders wertgebende Elemente des Landschaftsschutzgebietes nicht von der geplanten Windenergieanlage betroffen. Der Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ befindet sich aktuell in Überarbeitung. Geplant ist demnach ein Naturschutzgebiet im Umkreis des Vorhabens, für welches aktuell ein Veränderungsverbot gemäß § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW besteht. Das Veränderungsverbot wird durch das Vorhaben nicht verletzt.

Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Eine Verschlechterung der Grundwasserqualität ist aufgrund vorhandener Sicherheitseinrichtungen sowie betrieblicher Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ebenso nicht zu besorgen.

Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden mögliche Auswirkungen auf im Vorhaben-gebiet nachgewiesene planungsrelevante und windenergiesensible Arten minimiert, sodass erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf solche Arten nicht zu besorgen sind. Dies gilt sowohl für bau-, als auch für anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen. Brutplätze windenergiesensibler Vogelarten konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Die Maßnahmen dienen gleichzeitig dem Schutz sonstiger Arten. Aufgrund der aktuellen Datenlage sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar.

In die angrenzenden Waldstrukturen wird durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage nicht eingegriffen. Der geplante Standort der Anlage befindet sich auf intensiv genutzter Ackerfläche.

Die Denkmalbereiche mit den dort vorhandenen Baudenkmalern sowie die historischen Kulturlandschaftsbereiche erfahren teilweise eine visuelle Beeinträchtigung, die jedoch aufgrund der Lage des Vorhabens, vorhandener Vegetation, der Topografie sowie der Distanz zur geplanten Anlage nicht erheblich sein werden.

Der Nachtbetrieb der geplanten Anlage wird solange aufgeschoben, bis eine FGW-konforme Vermessung als Beleg des Schallverhaltens vorgelegt wird und die Freigabe durch die Untere Immissionschutzbehörde des Kreises Viersen erfolgt. Durch die Programmierung der Abschalteneinrichtung wird unzulässiger Schattenwurf durch die Anlage vermieden. Eine optisch bedrängende Wirkung geht insbesondere bereits aufgrund der Distanz zu Wohngebäuden von der geplanten Windenergieanlage nicht aus.

Eine besondere Kumulierung, Komplexität oder sonstige Schwere der Umweltauswirkungen ist nicht gegeben. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass insgesamt nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, den 07.02.2023

Kreis Viersen
Der Landrat

Im Auftrag

gez.
Dr. S t e i n w e g

151/2023 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage“ (WEA 7) in Schwalmatal-Ungerath

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage

Antragsteller: Windpark Schwalmatal I GmbH & Co. KG

Die Windpark Schwalmatal I GmbH & Co. KG stellte mit Datum vom 16.10.2020, bei mir eingegangen am 20.10.2020, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV. Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit 160 Metern Nabenhöhe, 138,25 Metern Rotordurchmesser und einer Nennleistung von 4,2 MW in der Windenergie-Konzentrationszone „Ungerath“ in der Gemeinde Schwalmatal.

Die beantragte Anlage bildet mit fünf weiteren Anlagen eine Windfarm von insgesamt sechs Windenergieanlagen. Der Kreis Viersen führte aus diesem Grunde gem. § 7 Abs. 1 S. 2 UVP in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVP eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch und kam nach überschlägiger Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Erheblich können Umweltauswirkungen aufgrund ihres möglichen Ausmaßes, ihres möglichen grenzüberschreitenden Charakters, ihrer möglichen Schwere, ihrer möglichen Komplexität, ihrer möglichen Dauer, Häufigkeit oder Irreversibilität sein. Der Kreis Viersen hat gem. § 7 Abs. 5 UVP die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagenen und beabsichtigten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen bei der Beurteilung der Erheblichkeit zu berücksichtigen.

Das Vorhaben weist keine Merkmale auf, die - gegenüber der grundsätzlichen Bewertung des Gesetzgebers, dass Windfarmen dieser Größenordnung i.d.R. keiner UVP bedürfen - mit qualitativ oder quantitativ schwerwiegenderen Umweltauswirkungen verbunden wären.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Happelter Heide“. Für die üblicherweise mit Windenergievorhaben entstehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld zu zahlen. Nachteilige Auswirkungen, die die Schutzausweisung des gesamten Landschaftsschutzgebietes erheblich beeinträchtigen können, sind nicht zu erwarten. Insbesondere sind besonders wertgebende Elemente des Landschaftsschutzgebietes nicht von der geplanten Windenergieanlage betroffen. Der Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ befindet sich aktuell in Überarbeitung. Geplant ist demnach ein Naturschutzgebiet im Umkreis des Vorhabens, für welches aktuell ein Veränderungsverbot gemäß § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW besteht. Das Veränderungsverbot wird durch das Vorhaben nicht verletzt.

Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Eine Verschlechterung der Grundwasserqualität ist aufgrund vorhandener Sicherheitseinrichtungen sowie betrieblicher Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ebenso nicht zu besorgen.

Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden mögliche Auswirkungen auf im Vorhabengebiet nachgewiesene planungsrelevante und windenergiesensible Arten minimiert, sodass erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf solche Arten nicht zu besorgen sind. Dies gilt sowohl für bau-, als auch für anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen. Brutplätze windenergiesensibler Vogelarten konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Die Maßnahmen dienen gleichzeitig dem Schutz sonstiger Arten. Aufgrund der aktuellen Datenlage sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar.

In die angrenzenden Waldstrukturen wird durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage nicht eingegriffen. Der Standort des Vorhabens befindet sich auf durch forstwirtschaftliche Nutzung einer Baumschule bereits anthropogen geprägten Boden. Es wird möglichst auf bereits bestehende Wege zurückgegriffen. Ein Teil des durch die Zuwegung betroffenen Bodens stellt schützenswerten Anmoorgleyboden dar, welcher jedoch durch die Baumschulnutzung bereits überformt wird. Die Inanspruchnahme des Bodens wird weitestgehend minimiert, sodass erhebliche negative Auswirkungen nicht zu besorgen sind.

Die Denkmalbereiche mit den dort vorhandenen Baudenkmalern sowie die historischen Kulturlandschaftsbereiche erfahren teilweise eine visuelle Beeinträchtigung, die jedoch aufgrund der Lage des Vorhabens, vorhandener Vegetation, der Topografie sowie der Distanz zur geplanten Anlage nicht erheblich sein werden.

Der Nachtbetrieb der geplanten Anlage wird solange aufgeschoben, bis eine FGW-konforme Vermessung als Beleg des Schallverhaltens vorgelegt wird und die Freigabe durch die Untere Immissionschutzbehörde des Kreises Viersen erfolgt. Durch die Programmierung der Abschalteneinrichtung wird unzulässiger Schattenwurf durch die Anlage vermieden. Eine optisch bedrängende Wirkung geht von der geplanten Windenergieanlage aufgrund der Distanz sowie der Vegetation und Lage zu Wohngebäuden nicht aus. Es liegen keine Umstände vor, die ein anderes Ergebnis zulassen würden.

Eine besondere Kumulierung, Komplexität oder sonstige Schwere der Umweltauswirkungen ist nicht gegeben. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass insgesamt nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, den 07.02.2023

Kreis Viersen
Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Dr. S t e i n w e g

152/2023 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage“ (WEA 8) in Schwalmatal-Ungerath

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage

Antragsteller: Windpark Schwalmatal I GmbH & Co. KG

Die Windpark Schwalmatal I GmbH & Co. KG stellte mit Datum vom 16.10.2020, bei mir eingegangen am 20.10.2020, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV. Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit 160 Metern Nabenhöhe, 138,25 Metern Rotordurchmesser und einer Nennleistung von 4,2 MW in der Windenergie-Konzentrationszone „Ungerath“ in der Gemeinde Schwalmatal.

Die beantragte Anlage bildet mit fünf weiteren Anlagen eine Windfarm von insgesamt sechs Windenergieanlagen. Der Kreis Viersen führte aus diesem Grunde gem. § 7 Abs. 1 S. 2 UVP in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVP eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch und kam nach überschlägiger Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Erheblich können Umweltauswirkungen aufgrund ihres möglichen Ausmaßes, ihres möglichen grenzüberschreitenden Charakters, ihrer möglichen Schwere, ihrer möglichen Komplexität, ihrer möglichen Dauer, Häufigkeit oder Irreversibilität sein. Der Kreis Viersen hat gem. § 7 Abs. 5 UVP die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagenen und beabsichtigten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen bei der Beurteilung der Erheblichkeit zu berücksichtigen.

Das Vorhaben weist keine Merkmale auf, die - gegenüber der grundsätzlichen Bewertung des Gesetzgebers, dass Windfarmen dieser Größenordnung i.d.R. keiner UVP bedürfen - mit qualitativ oder quantitativ schwerwiegenderen Umweltauswirkungen verbunden wären.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Happelter Heide“. Für die üblicherweise mit Windenergievorhaben entstehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld zu zahlen. Nachteilige Auswirkungen, die die Schutzausweisung des gesamten Landschaftsschutzgebietes erheblich beeinträchtigen können, sind nicht zu erwarten. Insbesondere sind besonders wertgebende Elemente des Landschaftsschutzgebietes nicht von der geplanten Windenergieanlage betroffen. Der Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ befindet sich aktuell in Überarbeitung. Geplant ist demnach

ein Naturschutzgebiet im Umkreis des Vorhabens, für welches aktuell ein Veränderungsverbot gemäß § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW besteht. Das Veränderungsverbot wird durch das Vorhaben nicht verletzt.

Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Eine Verschlechterung der Grundwasserqualität ist aufgrund vorhandener Sicherheitseinrichtungen sowie betrieblicher Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ebenso nicht zu besorgen.

Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden mögliche Auswirkungen auf im Vorhabengebiet nachgewiesene planungsrelevante und windenergiesensible Arten minimiert, sodass erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf solche Arten nicht zu besorgen sind. Dies gilt sowohl für bau-, als auch für anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen. Brutplätze windenergiesensibler Vogelarten konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Die Maßnahmen dienen gleichzeitig dem Schutz sonstiger Arten. Aufgrund der aktuellen Datenlage sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar.

Der geplante Standort befindet sich auf intensiv genutzter Ackerfläche.

Die Denkmalbereiche mit den dort vorhandenen Baudenkmalern sowie die historischen Kulturlandschaftsbereiche erfahren teilweise eine visuelle Beeinträchtigung, die jedoch aufgrund der Lage des Vorhabens, vorhandener Vegetation, der Topografie sowie der Distanz zur geplanten Anlage nicht erheblich sein werden.

Der Nachtbetrieb der geplanten Anlage wird solange aufgeschoben, bis eine FGW-konforme Vermessung als Beleg des Schallverhaltens vorgelegt wird und die Freigabe durch die Untere Immissionschutzbehörde des Kreises Viersen erfolgt. Durch die Programmierung der Abschalteneinrichtung wird unzulässiger Schattenwurf durch die Anlage vermieden. Eine optisch bedrängende Wirkung geht aufgrund der Distanz und der Lage von Wohngebäuden zu der geplanten Windenergieanlage von dieser nicht aus.

Eine besondere Kumulierung, Komplexität oder sonstige Schwere der Umweltauswirkungen ist nicht gegeben. Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass insgesamt nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, den 07.02.2023

Kreis Viersen
Der Landrat

Im Auftrag

gez.
Dr. S t e i n w e g

Burggemeinde Brüggen

153/2023 Allgemeinverfügung zum Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen am Nelkensamstag 2023

Für den Nelkensamstag, den 18.02.2023 erlässt der Bürgermeister der Burggemeinde Brüggen folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

1.1 Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z. B. Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich der Burggemeinde Brüggen außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Das gleiche gilt für den Ausschank und Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen zur Mitnahme in die unter Ziffer 3 genannte Verbotszone.

1.2 Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in der Innenstadt von Brüggen – Bracht am Samstag, den 18.02.2023 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für folgenden Bereich:

Westwall, Stiegstraße von Königstraße kommend bis Westwall, Kirchplatz, Königstraße, Neustraße, Nordwall, Altkevelaer Straße, Neustraße, Schulstraße, Marktstraße, Hellstraße, Weizer Platz, Südwall.

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Plan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – (VwGO) – vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der geltenden Fassung, angeordnet. Eine eventuell eingelegte Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – (VwVfG NRW) – vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), in der geltenden Fassung, mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung drohe ich gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 62 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – (VwVG NRW) – vom 19.02.2003, in der geltenden Fassung, den unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten oder zur Abgabe bzw. zum Verkauf bereitgestellten Glasbehältnisse an.

Gründe:

Am Nelkensamstag wird traditionell der Straßenkarneval gefeiert. Aus diesem Grunde kommen viele Besucher aus Brüggen und dem nahen Umland in die Brachter Innenstadt um zu feiern. Seit Jahren ist der Ortskern in Brüggen-Bracht ein beliebter Treffpunkt für junge Leute. An diesem Tag wird gemeinsam geschunkelt, gefeiert und getrunken von mittags bis in die frühen Abendstunden. Die Feierlichkeiten gehen regelmäßig einher mit einem erheblichen Konsum von Alkohol. Die Beobachtungen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an Verkaufsständen vor Ort und in den Gaststätten ihre Getränke kaufen. Viele bringen die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften Getränke und konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Straßenraum.

Die leeren Flaschen werden dann nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallen gelassen oder bewusst zerschlagen. Die Pfandflaschen werden in aller Regel von den Feiernden auch nicht mehr an den Verkaufsstellen wieder abgegeben. Aufgrund der Vielzahl der auf diese Art und Weise entsorgten Flaschen werden diese zu Stolperfallen, bewusst oder auch nur versehentlich weggetreten und zersplittern. Sie verursachen Verletzungen und können bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffe eingesetzt werden.

Bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungs- und Hilfsdienste und der Ordnungsbehörde der Burggemeinde Brüggen können sie zu Reifenschäden führen, so dass akute, ggfls. lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können. Schon nach kurzer Zeit ist der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät. Die Menge der Glasflaschen und Glasscherben ist in den vergangenen Jahren rasant angestiegen. Das erreichte Ausmaß ist nach übereinstimmender Einschätzung von Polizei, Ordnungsbehörde und Feuerwehr nicht länger verantwortbar.

Mit dem vermehrten Alkoholenuss steigert sich erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Die Hemmschwelle, eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, ist nach Erkenntnissen der Polizei in den letzten Jahren deutlich gesunken.

Die Erkenntnisse und Erfahrungen der Ordnungsbehörde aus den Jahren vor 2023 haben gezeigt, dass die Feiernden an den betreffenden Tagen ihren Abfall nicht ordnungsgemäß entsorgen. Insbesondere Glasbehältnisse, aber auch sonstiger Abfall, wird in Unmengen auf dem Boden abgestellt, einfach fallen gelassen, oder in seltenen Fällen werden Flaschen gezielt auf den Boden geworfen.

Zu 1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NRW.

S. 528), in der geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme im Sinne des § 14 OBG. Angesichts des auch zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Glas im Zusammenhang mit den Feierlichkeiten, ist auf dem betroffenen Bereich auch weiterhin eine Gefahrenlage zu prognostizieren, die ein Glasverbot erforderlich macht. Den von den Glasbehältnissen und Glasscherben drohenden Verletzungen für die Feiernden kann nach den gemachten Erfahrungen nur wirksam durch ein Glasverbot begegnet werden.

a. Konkrete Gefahrenlage

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht vor, sondern mit dem Verbringen von Glas in den bezeichneten Bereich bereits eine konkrete Gefahr, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für die grundgesetzlich geschützte körperliche Unversehrtheit der Feiernden, der Ordnungskräfte und der Bürgerinnen und Bürger besteht.

Das massenhafte Einbringen und auch Zerschlagen von Glasbehältnissen in oder auf die Verkehrsflächen in dem betreffenden Bereich ist eine Verletzung des geltenden Rechts, wenn die Behältnisse, und davon ist aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre auszugehen, nicht vom Verursacher entfernt werden, § 3 Abs. 1 Ordnungsbekanntmachung der Burggemeinde Brüggen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Burggemeinde Brüggen. Die Erfahrungen haben nämlich gezeigt, dass von den in der Menschenmasse feiernden Personen ausgehende Flaschen nicht in Abfallbehältnisse, sondern zum überwiegenden Teil „auf der Straße landen“. Von einem derartigen Personenkreis ist nicht zu erwarten, dass sie Verunreinigungen unverzüglich entfernen, so dass in diesen Fällen ein Verstoß gegen die Ordnungsbekanntmachung gegeben ist.

Insoweit bildet nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder das Zerschlagen eines Glasbehältnisses eine potentielle Gefahr, darin liegt bereits eine Störung der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr, d. h. der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Glasbehältnissen in den betreffenden Bereich gegeben. Aufgrund der nahezu unüberschaubaren Menge nicht ordnungsgemäß entsorgter Glasflaschen und Scherben, die anschaulich als Scherbenmeer bezeichnet werden kann, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich dies bei einem Nichteinschreiten wiederholen wird. Es besteht die Gefahr, dass Feiernde oder sonstige sich auf der Veranstaltungsfläche aufhaltende Personen über die Glasbehältnisse stolpern und in die Scherben fallen. Schnittverletzungen können auch dadurch entstehen, dass die auf dem Boden liegenden Flaschen, insbesondere kleinere Glasbehältnisse, von Dritten bewusst oder auch nur versehentlich, beim Gehen weggetreten werden und andere Personen treffen können. Bei gewaltsamen Auseinandersetzungen der angetrunkenen Feiernden können die Glasbehältnisse auch als Wurf-, Schlag- oder Stichwerkzeug missbraucht werden.

Es kann somit nicht von einem bloßen Gefahrenverdacht gesprochen werden.

Jede Verletzung durch Glasscherben an dem Nelkensamstag ist eine Verletzung zu viel, gegen die die Burggemeinde Brüggen Maßnahmen ergreifen sollte, um nicht „sehenden Auges“ Verletzungen an zu schützenden Rechtsgütern wie Leben und Gesundheit zuzulassen.

Aufgrund der vergangenen Jahre und der beseitigten Glasmengen besteht kein Zweifel daran, dass an den Verbotstagen durch absichtliche aber auch durch unabsichtliche Zerstörung von Glasgefäßen Schäden entstehen werden. Ohne ein derartiges Glasverbot werden in einem sehr erheblichen Umfang Glasgefäße zu Bruch gehen, auch und gerade wegen der Enge auf dem Veranstaltungsgelände. Für die Feiernden werden an den Kontrollpunkten Pappbecher bereitgehalten, damit die in Glasbehältnissen mitgeführten Flüssigkeiten ggfls. umgefüllt werden können.

Um zu verhindern, dass die Feiernden in Gastronomie- und Einzelhandelsbetrieben Getränke in Glasbehältnissen erhalten, wird gleichzeitig der Ausschank von Getränken an Gäste/Kunden untersagt, die die Glasbehältnisse in das Veranstaltungsgelände nehmen möchten.

b. Störer

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die o. g. Bereiche betreten und/oder sich dort aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen. Gem. § 17 OBG haben sich die Maßnahmen gegen diese Personen zu richten, da sie die oben beschriebene Gefahr verursachen. Sie sind an den betroffenen Tagen Störer, da sie die Handlungskette in Gang setzen, die zu dem weggeworfenen und zerbrochenen Glas auf dem Veranstaltungsgelände führt.

Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar zerschlagen und zweifelsfrei auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz bei der großen Anzahl feiernder Menschen. Selbst bei Einsatz aller zur Verfügung stehender Ordnungskräfte ist eine flächendeckende Kontrolle nahezu unmöglich, so dass Rechtsverstöße nur in geringem Maße geahndet werden könnten.

Es mag einige wenige Personen geben, die tatsächlich ihre Glasbehältnisse wieder mit nach Hause nehmen, zum Kiosk bringen oder versuchen, diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Beobachtungen in den letzten Jahren haben ein solches Verhalten der Feiernden jedoch in der absolut überwiegenden Zahl der Fälle nicht bestätigt und entsprechen auch nicht der Lebenswirklichkeit. Bei der Beurteilung der Störerqualität ist deshalb auf die Gesamtschau und nicht auf einzelne Fallvarianten abzustellen.

c. Verhältnismäßigkeit

Die getroffenen Regelungen sind auch verhältnismäßig. Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sichergestellt, dass sie nicht auf das Veranstaltungsgelände gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch abzuwehren.

Das gesamtkonzeptionelle Vorgehen mit der für alle verpflichtenden Verbotsverfügung, den zusätzlichen Containerstandorten an den Eingangsbereichen zum Veranstaltungsgelände, der vielfältigen Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit sowie gezielte Ansprachen an die Feiernden führten zu dem erzielten Erfolg und wirksamen Mittel gegen die Gefahren, die sich durch Glas im Straßenkarneval ergeben.

Mit anderen, milderem Mittel als durch das verfügte Verbot, ist den zu erwarteten Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierende große Anzahl von Personen scheiden auch andere Mittel wie z. B. Überwachung von Ordnungstreifen mit Polizei, das Sammeln von Flaschen durch den Ordnungsdienst oder limitierte Zugangsregelungen für eine bestimmte Anzahl von Personen wegen fehlender Praktikabilität aus.

So kann jeder Feiernde seine individuelle Handlungsfreiheit verwirklichen, da ein annähernd gefahrloses Betreten der Veranstaltungsfläche möglich ist.

Von dem unter Ziffer 1.1 angeordneten generellen Mitführverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkeliieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die das Glas offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Damit besteht für Lie-

feranten und Anlieger innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Betrieb bzw. nach Hause zu bringen.

Insgesamt wiegen die hinzunehmenden Einschränkungen der Feiernden durch das räumlich und zeitlich beschränkte Glasverbot weniger schwer, als die zu bekämpfenden Gefahren.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht präzise den in den letzten Jahren festgestellten Gefahrenspitzenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich auf die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1 auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren, insbesondere durch die Erfahrungen in den vorangegangenen Jahren als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, sowie der Ordnungsbehörde der Burggemeinde Brüggen bestimmt.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine mögliche Klageerhebung keine aufschiebende Wirkung hat. Daher sind die Anordnungen der Allgemeinverfügung unter Ziffer 1 – 3 auch dann zu befolgen, wenn hiergegen Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung würde durch den Suspensiveffekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung wirksam umgesetzt werden kann.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen (wie in der Vergangenheit geschehen), können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum beteiligter und unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Dem Schutz dieser Individualgüter müssen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasbehältnissen und das private Interesse an der Benutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich lediglich temporär zurückstehen. Die Versorgung mit Getränken wird durch die Anordnung nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf bzw. der Verkauf von Getränken durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern bzw. Kunststoffflaschen ist problemlos sichergestellt.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit dem evtl. Aufschubinteresse der hiervon.

Zu 6. Androhung von Zwangsmitteln

Nach § 55 Abs. 1 VwVG NRW kann der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung einer Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmittel durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Allgemeinverfügung.

Als mögliche Zwangsmittel nach dem VwVG NRW kommen zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung nur das Zwangsgeld bzw. der unmittelbare Zwang in Betracht. Das mir bei der Auswahl des anzuwendenden Zwangsmittels eingeräumte Ermessen wird dahingehend ausgeübt, den unmittelbaren

Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten und zur Abgabe oder zum Verkauf bereitgestellten Glasbehältnisse anzudrohen. Nur bei konsequenter, zeitnaher und unmittelbarer Umsetzung der aufgegebenen Handlungsgebote gemäß Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffern 2 und 3 können die Individualrechtsgüter wie Leben und Gesundheit ausreichend geschützt werden.

Die Androhung eines Zwangsgeldes scheidet aus, da die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme keinen Aufschub duldet. Nur die Anwendung des unmittelbaren Zwanges erscheint geeignet, der Anordnung unter Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 2 und 3 den erforderlichen Nachdruck zu verleihen.

Den Weisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörde der Burggemeinde Brügggen und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/ der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

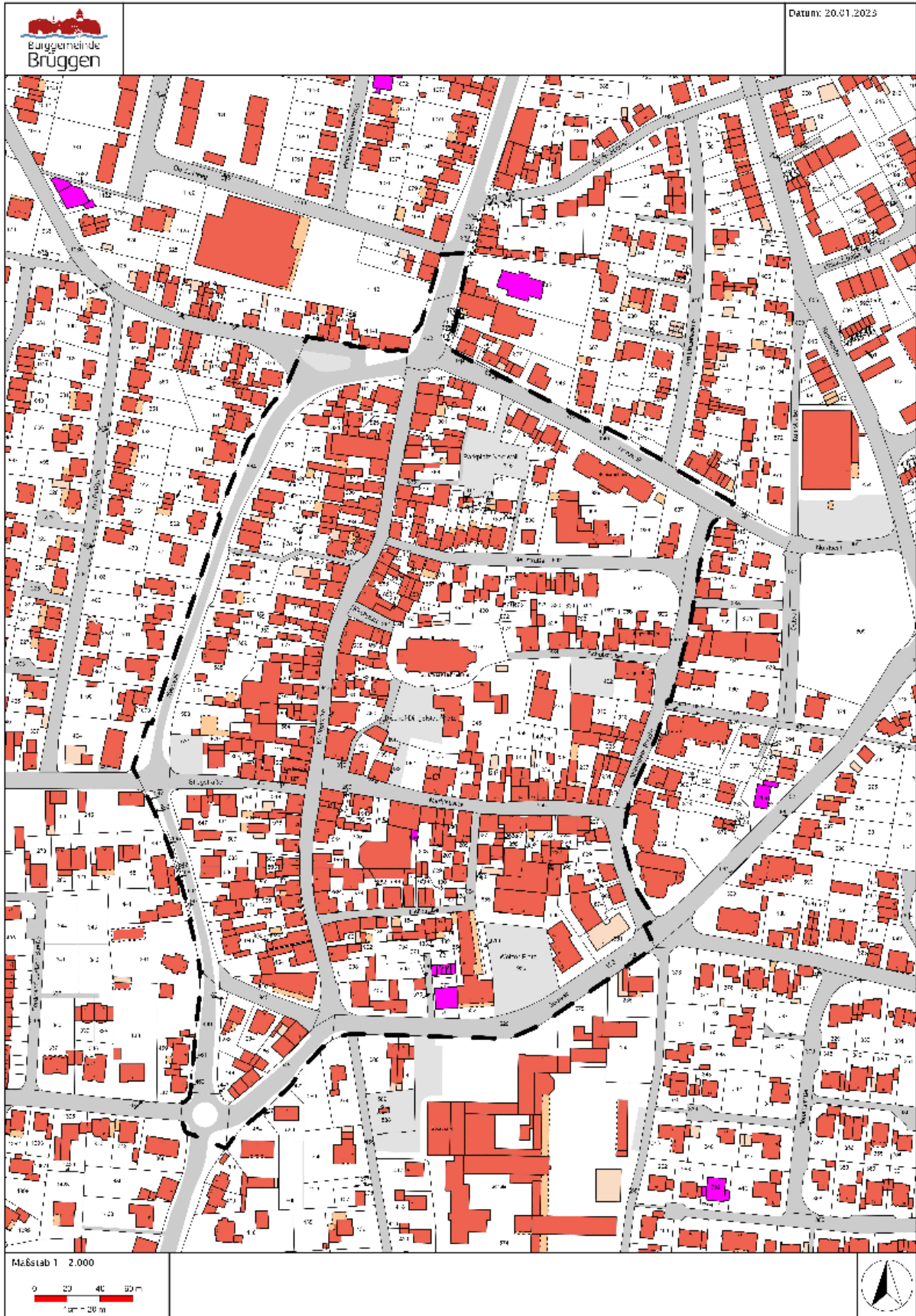
Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf beantragen.

In Vertretung

Dresen

(Allgemeiner Vertreter)



Gemeinde Schwalmtal

154/2023 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Eintragung in die Denkmalliste

Hiermit wird gemäß § 23 des Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz -DSchG NRW-) vom 13. April 2022 (GV NRW S. 662) in Verbindung mit § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) bekanntgemacht, dass das nachstehend aufgeführte Baudenkmal in die Denkmalliste der Gemeinde Schwalmtal eingetragen wurde:

lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Kurzbezeichnung	lagemäßige Bezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück)
144	02.02.2023	„Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäuden“	Gemarkung Waldniel, Flur 71, Flurstück 862, Hospitalstraße 9

Denkmalbeschreibung:

Freistehendes Wohnhaus mit historistischer Schmuckfassade, dat. 1893. Zugehörig rückwärtige Wirtschaftsgebäude. –

Das Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäuden Hospitalstr. 9 in Waldniel, Gemeinde Schwalmtal, ist ein Baudenkmal gemäß § 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NRW. Es ist bedeutend für die Geschichte des Menschen und für Städte und Siedlungen. An seiner Erhaltung und Nutzung besteht aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen ein Interesse der Allgemeinheit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

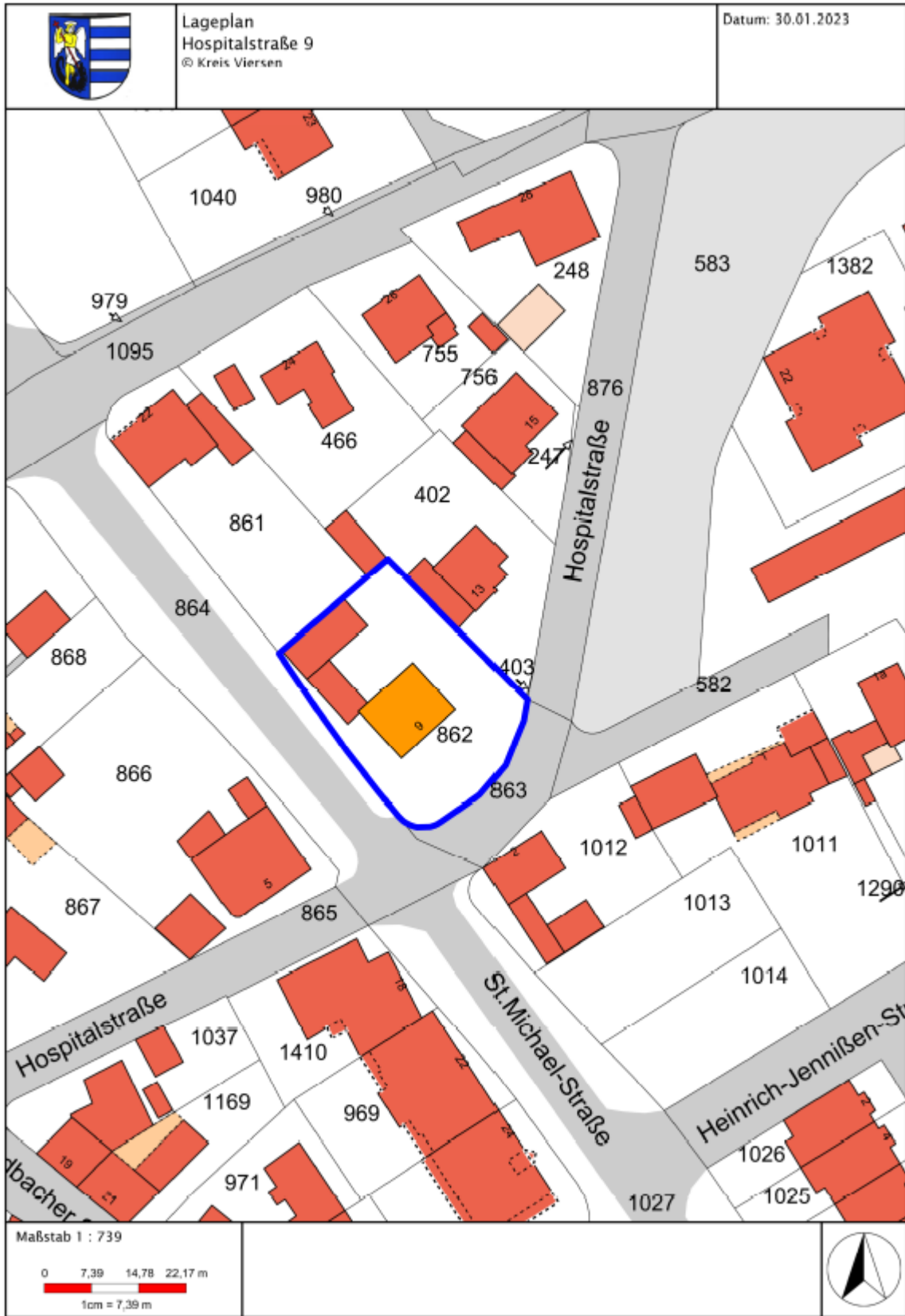
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der zurzeit geltenden Fassung.

Schwalmtal, den 02.02.2023

Der Bürgermeister
als Untere Denkmalbehörde

gez. Andreas Gisbertz



Stadt Tönisvorst

155/2023 Öffentliche Bekanntmachung

Erneute Ausfertigung, erneute Bekanntmachung und rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Tö-49 „Fasanenstraße/Laschenhütte“, 3. Änderung

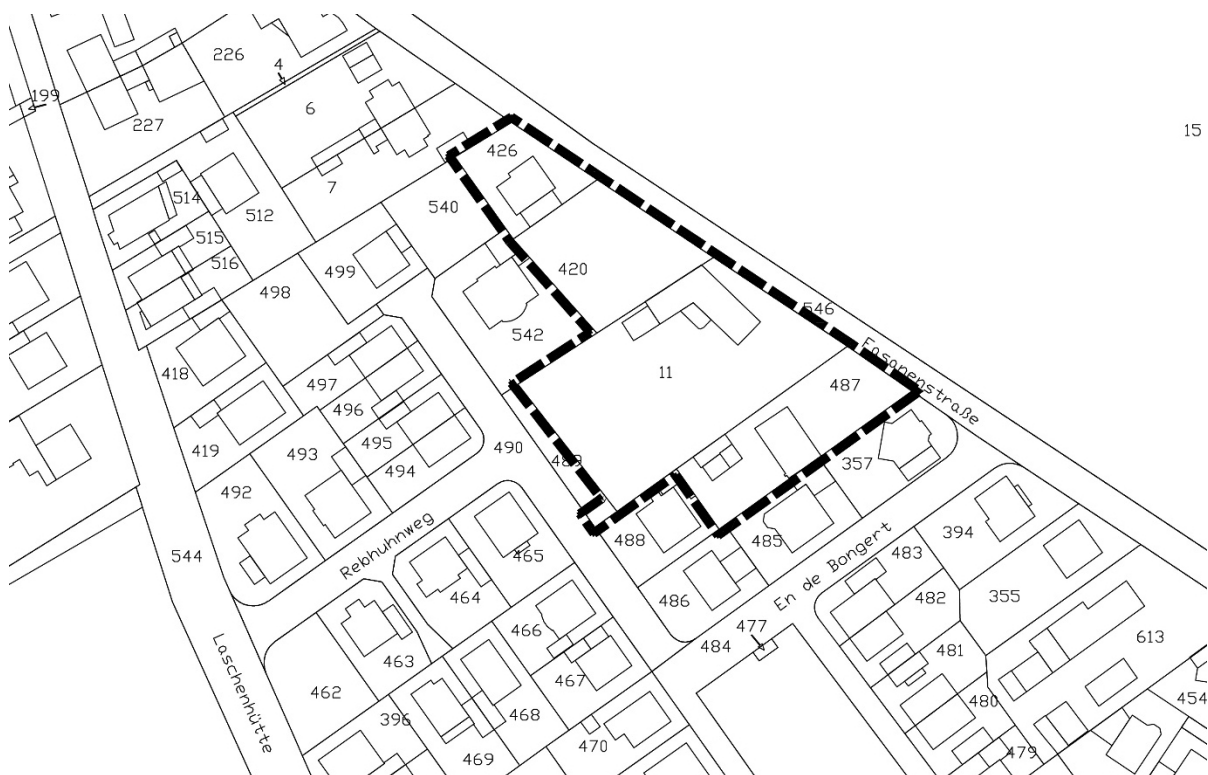
(§ 10 BauGB i.V.m. § 214 BauGB)

Der Rat der Stadt Tönisvorst, hat am 27.05.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-49 „Fasanenstraße/Laschenhütte“, 3. Änderung gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Mit der erneuten Bekanntmachung der Plangenehmigung gemäß § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 03.07.2021 in Kraft.

Dem Bebauungsplan zugrundeliegenden städtebaulichen Ziele entsprechen weiterhin dem Planungswillen der Stadt Tönisvorst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich. Ansprechperson ist: Frau Gülüzar Dabrock, Telefon: 02156/999-410, E-Mail: Gueluezar.Dabrock@toenisvorst.de

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Hauptausschuss der Stadt Tönisvorst am 18.05.2021 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-49 „Fasanenstraße/Laschenhütte“, 3. Änderung Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 01.07.2021, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 09.02.2023

Der Bürgermeister

Uwe Leuchtenberg

Stadt Viersen

156/2023 Öffentliche Zustellung

Die an die Fa. VBK-Support GmbH, zuletzt gewerberechtlich gemeldet unter Willy-Brandt-Ring 59, 41747 Viersen gerichtete Ordnungsverfügung vom 07.02.2023 kann nicht auf herkömmliche Art zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Bevollmächtigten nicht möglich ist. Daher erfolgt gem. § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in der z. Z. geltenden Fassung die öffentliche Zustellung der vorgenannten Verfügung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Verfügung kann bei der Stadt Viersen im Verwaltungsgebäude „Am Alten Rathaus 1“, 41751 Viersen, Zimmer 012 eingesehen werden.

Die Verfügung gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Viersen, den 07.02.2023

Stadt Viersen
Fachbereich 30 – Ordnung und Sicherheit
Abteilung I – Ordnung und Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Bisges

157/2023 Öffentliche Zustellung

Die an Herrn Petrus Antonius Theodorus Maria KROL, zuletzt gemeldet unter Kievitsham 7, 5331 EK Kerkdriel (Niederlande) gerichtete Ordnungsverfügung vom 07.02.2023 kann nicht auf herkömmliche Art zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Bevollmächtigten nicht möglich ist. Daher erfolgt gem. § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in der z. Z. geltenden Fassung die öffentliche Zustellung der vorgenannten Verfügung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Verfügung kann bei der Stadt Viersen im Verwaltungsgebäude „Am Alten Rathaus 1“, 41751 Viersen, Zimmer 012 eingesehen werden.

Die Verfügung gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Viersen, den 07.02.2023

Stadt Viersen
Fachbereich 30 – Ordnung und Sicherheit
Abteilung I – Ordnung und Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Bisges

158/2023 Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen vom 08.02.2023

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063) und des § 16 der Satzung über die Märkte in der Stadt Viersen (Marktsatzung) vom 28. Juni 1985 in seiner Sitzung am 07.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen vom 22.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 1 Gebührensatz, Gebührenmaßstab

1. In § 1 Absatz 1 wird in Buchstabe a) die Zahl „0,63“ durch die Zahl „0,71“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 wird unter Buchstabe b)
 - für den 1. bis 20. Quadratmeter: die Zahl „1,75“ durch die Zahl „1,85“ ersetzt,
 - für den 21. bis 50. Quadratmeter: die Zahl „1,35“ durch die Zahl „1,45“ ersetzt,
 - für den 51. bis 100. Quadratmeter: die Zahl „1,05“ durch die Zahl „1,15“ ersetzt,
 - für den 101. bis 300. Quadratmeter: die Zahl „0,35“ durch die Zahl „0,45“ ersetzt;
 - für jeden weiteren Quadratmeter: die Zahl „0,30“ durch die Zahl „0,35“ ersetzt.
3. In § 1 Absatz 1 wird in Buchstabe c) die Zahl „6,13“ durch die Zahl „4,31“ ersetzt.
4. In § 1 Absatz 4 die Zahl „15,00“ durch die Zahl „12,00“ ersetzt.
5. In § 1 wird folgender Absatz 6 hinzugefügt:

„(6) In besonderen Ausnahmefällen kann die Bürgermeisterin bis zum 31.12.2023 teilweise Gebührenfreiheit gewähren.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 07.02.2023 beschlossene Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 08.02.2023

gez.

A n e m ü l l e r

Bürgermeisterin

159/2023 Grabstätten unauffindbarer und verstorbener Nutzungs-/Verfügungsberechtigter auf den städtischen Friedhöfen in Viersen

Die Stadt Viersen weist darauf hin, dass es zu den nachfolgenden Grabstätten keinen Nutzungs-/Verfügungsberechtigten gibt, da dieser bereits verstorben oder unbekannt verzoogen ist. Personen mit berechtigtem Interesse an der Übernahme des Nutzungs-/Verfügungsrechts an einer der nachstehend aufgeführten Grabstätten, werden gebeten binnen eines Monat nach öffentlicher Bekanntmachung mit der Friedhofsverwaltung in Kontakt zu treten. Sollte in dieser Zeit keine Kontaktaufnahme erfolgen, so fällt die Grabstätte nach Ablauf der Frist automatisch an die Stadt Viersen zurück. Die Stadt Viersen ist dann berechtigt, die Grabstätte abzuräumen und ggf. anderweitig in Anspruch zu nehmen; das Eigentum an den aufstehenden Einrichtungen und Bepflanzung geht nach drei Monaten auf die Stadt Viersen über.

Friedhof Bockert:

Feld	Reihe	Nummer	zuletzt beigesetzt
II-A		15C-15D	Lennartz
III		1-2	Busch
V		200-202	Lammertz
VII		60-61	Hintzen

Friedhof Helenabrunn:

Feld	Reihe	Nummer	zuletzt beigesetzt
B		119	Gierthmühlen
B		130	Schwager
D		94-95	Beyertz
E		120-123	Poos
F		19-20	Rademacher
F		236-239	Beyertz
G		3-4	Ehlers
J		85	Schwiers-Laaser
L		9-10	Giesen
M		208-209	Hein
M		233-234	Gutzeit
N		77	Drenhaus

Friedhof Löh:

Feld	Reihe	Nummer	zuletzt beigesetzt
1		71-72	Wolfs
1		81A	Ronis
1		144	Kamps
2		203	Frohn
5		190	Wirtz
5		227	Giesen
5		355	Heinze
7		82	Marks

10		323	Frentzen
11		146-147	Laqua
11		219	Brenneker
13		32	Pipiale
16		134	Jenkis
17		260-261	Bäcker
17		554-555	Breuer
17		591-592	Föcking
18		15-16	Pannen
18		94	Schnitzler
19		408	Enseling
20		48A-51A	Leipold
21		477-478	Mund
22		13	Kloefers
22		257-528	Teuber
22		284	Kintscher
23		242	Ullmann
23		709	Kleinen
24		40-41	Tohang
24		237	Pagel
25		427	Jansen
26		88-89	Küppers
26		119-120	Wagner
26		436-437	Peters
26		460	Klessa
26		741	Emmerich
27		662	Gottschalk
27		875-876	Taschen
28		903	Clausen
29		44-47	Jansen
30		15	Baumgartner
30		45-46	Magoley
30		121-122	Droste
32		67	Bohnen
33		216	Bokermann
33		1411-1412	Schäfer
33		1421	Lehnen
34		26	Strucken
34		44	Genzen
34		181-182	Van Ewyk
34		205	Bühlstahl
36		704	Grabowski
37		1834-1835	Penders
37		1861-1862	Kresges
38		52	Von Pöllnitz
38		56	Kleuser
38		79	Fonger

38		81	Grefkes
38		83	Terporten
38		87	Brenkers
38		107A	Stief
38		147	Rütten
40		133	Neugebauer
40		167	Dalmer
41		165	Meerkötter
42		26	Ix
42		92	Kremers
45		109	Schmitter
45		89-90	Förster
45		115	Ludwigs
46		25	Linden
50		109	Müllers
51		38	Peerlings
51		124-125	Hanika
52		10A	Janseps
53		193	Schauff
53		233	Höges
54	0	532	Meurer
54		765	Emmerich
56		27	Hilgers
57		9-10	Feyen
57		26	Weyer
57		79	Thomas
57		107-108	Kotzurek
60		408	Beckers
62	0	232	Graf
62		472	Theindl
63		299-300	Derpmanns
63		312	Möhlen
66	0	128-129	Sauren
67		110-111	Schroers
67		184	Ling
67		188	Küppenbender
68		417-418	Thiele
71		134	Goetzen
73		88	Gabriel
76		35	Mehmel
76		58	Gartenschläger
76		75	Wegert
76		79	Knospe
78		24	Debill
78		69	Claßen
82		105	Krupa
83		4	Geipel

83		69	Bäumer
83		71	Seelen
83		92	Evers
83		102	Grefkes

Friedhof Dülken:

Feld	Reihe	Nummer	zuletzt beigesetzt
1		37	Stültgens
1		277,280	Hoffmann
4		101-102	König
4		412-413	Krahen
4		436	Flügels
8		397-398	Feikes
9		312	Jacobs
9		433-434	Schauer
10		250-252	Gipkens
11		264-265	Schalley
11		318-319	Adrians
12		44-45	Hackbarth
12		249	Koloseike
12		292,295	Feldberg
12		433-434	Weyers
13		51	Terporten
13		277-280	Hausmanns
13		324,327	Meusen
14		321-322	Migdalski
15	0	20	Baster
15		352-353	Klonisch
16		327	Bergers
17		179	Kompans
17		194-195	Moors
17		235-238	Vootz
17		276-277	Bolten
17/6		9	Zimmer
17/6		48	Meyer
19		249	Zander
19		281-284	Nett
19		293	Malland
20		91-92	Weberskirch
20		371-373	Schmitz
21		353	Kempen
21		447	Weiß
22		542-543	Baum
23	0	4	Michels
23	0	35	Thewissen
23	0	118	Weiß
24		432-433	Marxen

28		16	Butzen
28		71-72	Van der Wouw
28		202-203	Schauer
29		173-174	Mrosewski
32		18-20	Rhein
32		28-30	Lennartz
34		140	Rösel
35		101-102	Lehnen
36		197-198	Siegers
36A	0	725	Meyer
36A	0	730	Steinhoff
37		54-55	Hohlmann
39		77-78	Kapsner
43		130-131	Gorißen
43		146-147	Meyer
44		193	Ehlen
44		251-252	Bardohl
44		269-270	Gütgens
44		316-317	Lobien
44		318-319	Jansen
45		13-14	Schellkens
45		15-16	Peerlings
45		17-18	Warnecke
45		45-46	Dortans
45		51	Göring
45		63-64	Klein
45		119-120	Berden
45		125-126	Adam
46		139-140	Maaßen
48		1-2	Wächter
48		19-20	Stapper
49		57-59	Ix
49		75-78	Gläser
49		94-95	Claßes
49		101-102	Müsch
50		15-16	Mürmanns
50		35-36	Irmen
50		157	Lenzen
51	0	59	Thewißen
52		22	Delvos
53		9	Delbos
56	0	63	Santer
59	0	3	Engels
59	0	89	Andelefski
59	0	100	Kinder

Friedhof Süchteln:

Feld	Reihe	Nummer	zuletzt beigesetzt
A-VIII		60-61	Gieleßen
A-XII		48	Küppers
A-XIII		130-131	Hüttmann
A-XV	0	504	Kaumanns
A-XVI		70	Schmitz
A-XX-A		3-4	Maaßen
A-XX-B		25-26	Mertens
A-XX-B		27	Verheyen
A-XXII		48	Grefges
B-I		36	Arnold
B-III		32-32A	Rossie
B-III		86-87	Zeller
B-VI		15	Brandt
B-VI		40-41	Scheck
B-VI		83-84	Kleinschmidt
B-VI		91-92	Schroeder
32		11-12	Klocke
32		26-27	Danieletto
34		33-34	Jacoby
35B		3-4	Warm
37		76-77	Mühlenbruch
39		14	Buschbeck
40		82-83	Genneper
41		93	Steffens
47		24-25	Buchholz
51		67-68	Ix
52		35-36	Bergmann
52		134-135	Michels
53		114	Reintjes
53		159-160	Burchartz
55		29A-30	Tams
55		35-36	Feld
55		38-39	Giesen
55		85-86	Bigge
56		183-184	Lückfett
56		73-74	Brooren
56		86-87	Helsen
58		78	Behrendt
62		5	Moossen
64	0	29	Janssen
64	0	58	Thommeßen
69	0	14	Eiser

Friedhof Boisheim

Feld	Reihe	Nummer	zuletzt beigesetzt
1		228-229	Reynders
4		81-82	Westendrop
4		93-94	Kempkens
4		112-112A	Van Keßel
6		34-35	Weckop
6		128-129	Crins

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung der Stadt Viersen, Eichenstr. 189, 41747 Viersen, Tel. 02162 / 101-479, E-Mail: friedhofsangelegenheiten@viersen.de gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite www.justiz.de)

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Viersen, den 08.02.2023

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Städtische Betriebe
Im Auftrag
gez. Bonitz

160/2023 Bebauungsplan Nr. 289 „Albertstraße - Mühlenberg“ in Viersen-Dülken
- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt

a) die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend der beigefügten Beschlussempfehlungen der Verwaltung,

b) den Bebauungsplan Nr. 289 „Albertstraße - Mühlenberg“ in Viersen-Dülken gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung.“

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 289 „Albertstraße - Mühlenberg“ befindet sich nördlich des Dülkener Ortskerns und wird durch die Albertstraße im Norden, Tilburger Straße im Osten, Mühlenberg im Süden und Bücklersstraße im Westen begrenzt.

Der genaue Verlauf des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im Plan dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 3,3 ha.

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 289 „Albertstraße - Mühlenberg“ erfolgt im sog. beschleunigten Verfahren im Sinne des § 13a BauGB. Gemäß § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Unbeachtlich dessen werden alle umweltrelevanten Faktoren während der Planaufstellung beachtet und innerhalb der Begründung beschrieben.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 289 ist eine Anpassung der Darstellungen des wirkamen Flächennutzungsplanes (FNP) auf dem Wege der Berichtigung erforderlich.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Sinne des § 13a Baugesetzbuch nicht in einem separaten Planverfahren, welches parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt wird, sondern durch eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes ohne formalisiertes Planverfahren, nachdem der Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist.

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB.

Die gestalterischen Vorschriften gem. § 89 BauONRW werden Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die für diesen Planbereich geltenden Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 205, 3. Änderung „Gesamtstadt Dülken“, Nr. 251 „Am Alten Wasserturm/Bücklersstraße“ und Nr. 243 „Brabanter Straße/Bücklersstraße“ außer Kraft.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit den

§§ 2, 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086).

Der Bebauungsplan wird inkl. Begründung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 12:30 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und seiner Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726), wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

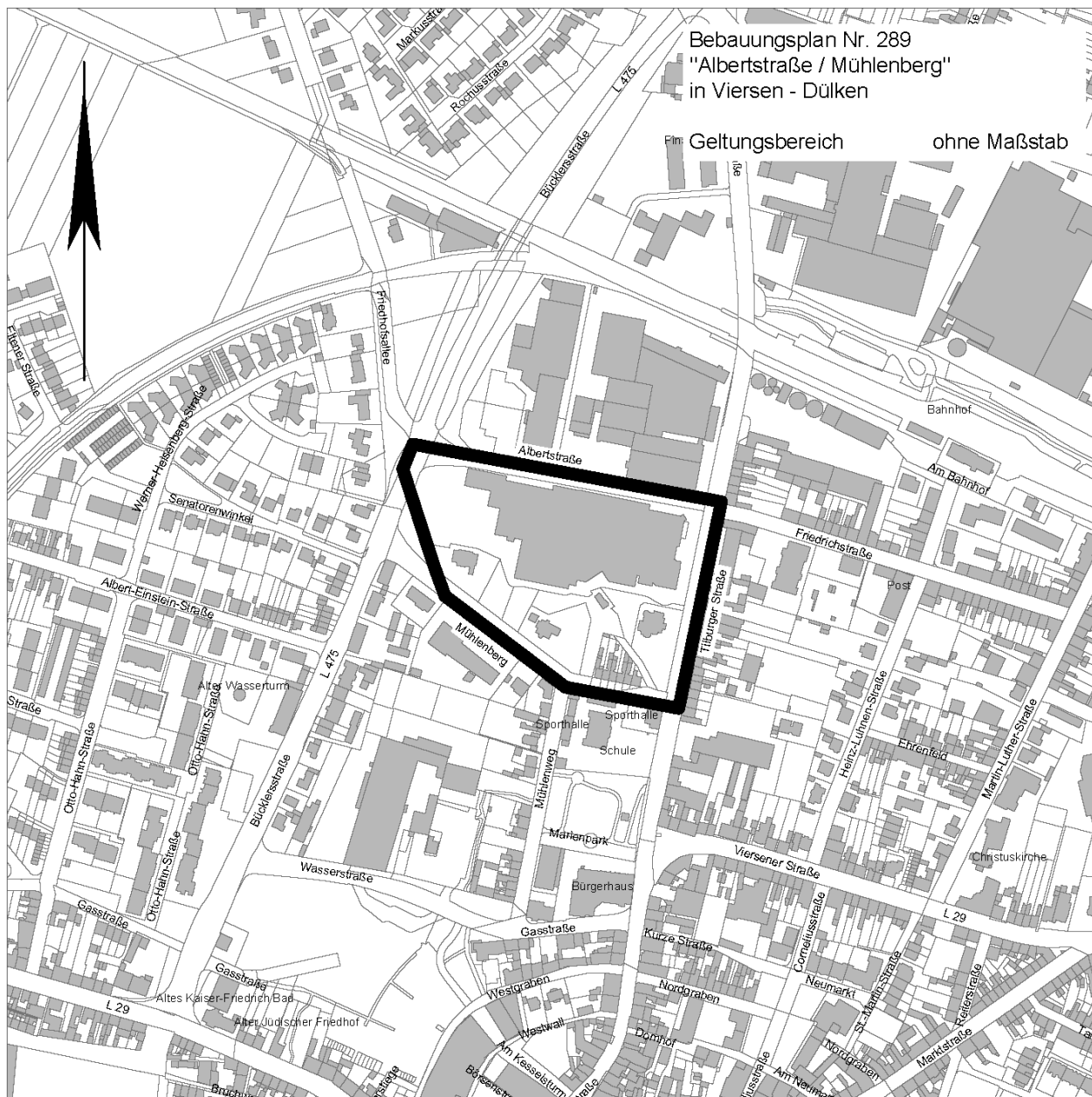
Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 08.02.2023

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin



Stadt Willich

161/2023 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

hier: Frau Paraskevi Papageorgiou

Das an Frau Paraskevi Papageorgiou zuletzt wohnhaft: Daimlerstraße 22 in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 17.01.2023, Geschäftszeichen VLST28041017/0060, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 17.01.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

Auskunft erteilt:

Frau Feuerherdt
Telefon: 02154/949-191

162/2023 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
hier: Herr Ilyas Öz

Das an Herrn Ilyas Öz zuletzt wohnhaft: Blücherstraße 104 in 47053 Duisburg, z.Zt. unbekanntem Aufenthaltsort, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 04.11.2022, Geschäftszeichen VLST28114098/0003, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 31.01.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

Auskunft erteilt:

Frau Feuerherdt
Telefon: 02154/949-191

163/2023 Zustellung von einer Ordnungsverfügung mit Androhung der Ersatzvor- nahme

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Ordnungsverfügung mit Androhung der Ersatzvornahme vom 01.02.2023 für folgenden Betroffene

Alexander von Hansen –zuletzt wohnhaft Hülsdonkstraße 96, 47877 Willich

AZ I/3-32.92.06 jH

wird durch öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94) in der jeweils geltenden Fassung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Die vorgenannte Ordnungsverfügung kann im Geschäftsbereich Personenstand und Ordnung, Albert-Oetker-Straße 98-102, 47877 Willich-Schiefbahn, Zimmer 008, zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 01.02.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Adams
Geschäftsbereichsleiter

164/2023 Zustellung von einer Ordnungsverfügung mit Androhung der Ersatzvor- nahme

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Ordnungsverfügung mit Androhung der Ersatzvornahme vom 08.02.2023 für folgenden Betroffene

Tim Fischer –zuletzt wohnhaft Taunusstraße 103, 41236 Mönchengladbach
AZ I/3-32.92.06-002 jH

wird durch öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94) in der jeweils geltenden Fassung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Die vorgenannte Ordnungsverfügung kann im Geschäftsbereich Personenstand und Ordnung, Albert-Oetker-Straße 98-102, 47877 Willich-Schiefbahn, Zimmer 008, zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 08.02.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Adams
Geschäftsbereichsleiter

165/2023 Zustellung von einer Ordnungsverfügung mit Festsetzung der Verwertung

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Ordnungsverfügung mit Festsetzung der Verwertung vom 01.02.2023 für folgenden Betroffenen

Manfred Paul Magersuppe –zuletzt wohnhaft Mengshofstraße 33, 47805 Krefeld
AZ I/3-32.92.06-001 jH

wird durch öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94) in der jeweils geltenden Fassung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Die vorgenannte Ordnungsverfügung kann im Geschäftsbereich Personenstand und Ordnung, Albert-Oetker-Straße 98-102, 47877 Willich-Schiefbahn, Zimmer 008, zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 01.02.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Adams
Geschäftsbereichsleiter

166/2023 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides - Fa. LTU Gebäudereinigung GmbH

Der Gewerbesteuerbescheid vom 06.01.2023 für folgende Steuerpflichtige

Firma LTU Gebäudereinigung GmbH, zuletzt bekannte Adresse Linsellesstraße 142, 47877 Willich– AZ 01152384.6/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 12, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 03.02.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Attinger

167/2023 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Frau Lisa Zeler zuletzt wohnhaft: Jakob-Krebs-Straße 130a in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 02.02.2023, Geschäftszeichen VLST28102119/0008, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 02.02.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Wolfgang Greuel
Leiter Vollstreckungsbehörde

Auskunft erteilt:

Frau Golsteyn
Telefon: 02154/949-190

168/2023 12. Änderungssatzung zur Satzung für die Rettungswache der Stadt Willich vom 18.09.2003

- (Abl. Krs. Vie. 2003, S.490)
- Erste Änderungssatzung vom 03.05.2006
(Abl. Krs. Vie. 2006, S.295)
- Zweite Änderungssatzung vom 23.04.2007
(Abl. Krs. Vie. 2007, S. 285)
- Dritte Änderungssatzung vom 18.03.2008
(Abl. Krs. Vie. 2008, S. 208)
- Vierte Änderungssatzung vom 22.12.2010
(Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1139)
- Fünfte Änderungssatzung vom 20.09.2012
(Abl. Krs. Vie. 2012, S. 901)
- Sechste Änderungssatzung vom 12.03.2015
(Abl. Krs. Vie. 2015, S. 267)
- Siebte Änderungssatzung vom 01.01.2016
(Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1183)
- Achte Änderungssatzung vom 01.05.2019
(Abl. Krs. Vie. Eintrag Nr. 400/2019)
- Neunte Änderungssatzung vom 19.12.2019
(Abl. Krs. Vie. Eintrag Nr. 883/2019)
- Zehnte Änderungssatzung vom 01.06.2021
(Abl. Krs. Vie. Eintrag Nr. 317/2021)
- Elfte Änderungssatzung vom 09.02.2022
(Abl. Krs. Vie. Eintrag Nr. 05/2022)
- Zwölfte Änderungssatzung vom 01.02.2023
(Abl. Krs. Vie Eintrag Nr. ...)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), Zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S 490)., sowie der §§ 1, 2, 4, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969 S. 712), Zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW.S. 1029) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 25.01.2023 folgende Satzung zur 12. Änderung zur Satzung für die Rettungswache vom 18. September 2003 beschlossen:

§ 1

Rettungswache als öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Willich ist als mittlere kreisangehörige Stadt aufgrund des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV S. 458/SGV NW 215) Trägerin einer Rettungswache.

(2) Die Rettungswache der Stadt Willich wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2 Aufgaben der Einrichtung

- (1) Der Rettungswache Willich obliegen als Einrichtung des öffentlichen Rettungsdienstes die Aufgaben der Notfallrettung und des Krankentransportes nach § 2 RettG.
- (2) Die Rettungswache Willich hält die nach dem Bedarfsplan des Kreises Viersen notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal entsprechend den Qualitätsanforderungen des § 4 Absätze 1 - 4 RettG bereit und führt die Einsätze durch. Zur Gestellung der Notärzte und Notärztinnen kann die Stadt sich Dritter, insbesondere geeigneter Krankenhäuser, bedienen.
- (3) Die Einsatzlenkung erfolgt durch die Leitstelle des Kreises Viersen (§ 8 Abs. 1 RettG). Auf Anweisung der Leitstelle hat die Rettungswache auch Einsätze außerhalb des Gebietes der Stadt Willich durchzuführen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 RettG).

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Rettungswache Willich erhebt die Stadt Willich Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Maßstab für die Gebühr ist die Art der Leistung (Notfallrettung, Einsatz eines Notarztes, Krankentransport), die Anzahl der jeweiligen Benutzer/Benutzerinnen, bei Fahrten über das Stadtgebiet hinaus, die gefahrenen Kilometer und bei Wartezeiten die jeweilige Dauer. Die einzelnen Tatbestände sind mit den dafür geltenden Gebührensätzen im anliegenden Gebührentarif festgelegt.
- (3) Zur Begleitung eines Patienten können Dritte unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Sitzplätze im Fahrzeug zur Verfügung stehen. Über eine mögliche Mitnahme entscheidet die Transportführung. Gegenüber den Begleitpersonen haftet die Stadt Willich bei Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bediensteten oder Beauftragten. Ein Anspruch auf Mitnahme bei der Rückfahrt besteht nicht. Die Begleitperson gilt nicht als Benutzer im Sinne des § 4.

§ 4 Gebührenschildner/in

- (1) Gebührenschildner/in ist die- bzw. derjenige, die oder der die Einrichtung der Rettungswache nutzt. Benutzer/in ist die- oder derjenige, die bzw. der befördert wird und die- oder derjenige, die bzw. der den Auftrag zur Beförderung für einen Dritten erteilt. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschildner/in. Bei minderjährigen Gebührenschildnern haften die gesetzlichen Vertreter gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 a), 2 d) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i.V.m. §§ 34, 69, 70 der Abgabenordnung (AO) als Haftungsschildner.“
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Ausfahrt eines Krankentransportwagens, eines Rettungswagens oder eines Notarzteeinsatzfahrzeuges.
- (3) Erweist sich nach Eintreffen eines angeforderten Krankentransportwagens, Rettungswagens oder eines Notarzteeinsatzfahrzeuges, dass die Beförderung oder eine Versorgung nicht notwendig ist oder

von dem Patienten oder der Patientin abgelehnt wird, gilt auch die Anforderung als gebührenpflichtige Inanspruchnahme, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten des Verursachers oder der Verursacherin beruht.

Die Gebührenpflicht entsteht nicht, soweit der oder die Anfordernde lediglich im Rahmen der allgemeinen Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen handelte.

(4) Wird ein Sozialversicherungsträger, ein Krankenhausträger, eine private Krankenversicherung oder ein ähnlicher Kostenträger benannt und liegt eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für den Einsatz vor, kann die Gebühr unmittelbar dort angefordert werden. Die Gebührenpflicht nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben und ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides an die Stadtkasse Willich zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Willich, den 01.02.2023

gez.

(Christian Pakusch)
Bürgermeister

Gebührentarif zur Satzung vom

Gebührenposition		Gebühr 2023
1.	Grundgebühr für den Einsatz eines RTW	757,70
2.	Bei gleichzeitiger Versorgung/Beförderung von mehreren Personen in einem RTW für jede Person	378,85
3.	Für ein bestellten aber nicht benutzten RTW, sobald er die Fahrt begonnen hat	568,27
4.	Kilometerpauschale RTW zuzüglich zur Gebühr für einen bestellten aber nicht benutzten RTW pro gefahrenen Km	7,64
5.	Einsatz Notarzt	241,49
6.	Grundgebühr für den Einsatz des NEF	448,87
7.	Bei notfallmedizinischer Versorgung mehrerer Personen Grundgebühr NEF für jede Person	224,43
8.	Kilometerpauschale RTW zuzüglich zur Grundgebühr für den Einsatz eines RTW pro gefahrenen Km	7,64
9.	Kilometerpauschale NEF zuzüglich zur Grundgebühr für den Einsatz eines NEF pro gefahrenen Km	5,74
10.	Grundgebühr KTW	413,40 €

169/2023 Öffentliche Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung zum Rat der Stadt Willich

Mit Erklärung vom 07.02.2023 hat Herr Manuel Zach aus 47877 Willich, zur Niederschrift erklärt, dass er mit **Wirkung vom 07.02.2023** sein Mandat im Rat der Stadt Willich niederlegt.

Die Ersatzbestimmung für Herrn Manuel Zach richtet sich nach § 45 KWahlG. Danach wird, wenn ein Mitglied aus der Vertretung ausscheidet, der Sitz nach der Reserveliste von derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Unbeschadet der Reihenfolge auf der Reserveliste tritt im Übrigen an die Stelle des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes der für ihn auf der Reserveliste bezeichneten Ersatzvertreter. Es bleiben jedoch auch die Bewerber aus der Reserveliste außer Betracht, die in der gemäß § 38 KWahlG vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Für Herrn Manuel Zach rückt ein Kandidat aus der Reserveliste nach.

Aus diesem Grund rückt

Herr Rudolf Jantzen, Linsellesstr. 2, 47877 Willich

in den Rat der Stadt Willich nach.

Gegen die Feststellung der Ersatzbestimmung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und die Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit gem. § 40 Abs. 1 Buschstaben a bis c für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Willich, Hauptstr. 6, 47877 Willich, Schloß Neersen, Zimmer 310, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Willich, den 09.02.2023

**Stadt Willich
- Als Wahlleiter –
Gez.: Pakusch**

Sonstige

170/2023 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten: Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten vom 31. Juli 1980, zuletzt geändert am 12. März 2001, lade ich die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Niederkrüchten zu einer Genossenschaftsversammlung für

**Montag, den 20. März 2023, um 19.30 Uhr,
in die Gaststätte „Zur Post“, Niederkrüchten-Elmpt ein.**

Die Registrierung wird ab 19.00 Uhr vorgenommen.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Verlesen der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung vom 01. März 2022
- 3) Vorlage der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2021/2022
- 4) Bericht der Kassenprüfer
- 5) Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
- 6) Wahl der Kassenprüfer-/innen
- 7) Wahl der Stellvertreter-/innen der Kassenprüfer-/innen
- 8) Beschluss über die Verteilung der Jagdpacht für den Zeitraum vom 1. April 2023 bis 31. März 2024
- 9) Beschluss über die Verteilung der pauschalen Abfindung für die Ortsbauernschaften für den Zeitraum vom 1. April 2023 bis 31. März 2024
- 10) Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2023/2024
- 11) Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Niederkrüchten gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Vertreterin oder Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Die Pächter -/innen von Grundstücken innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks werden gebeten, die Grundstückseigentümer -/innen zu benachrichtigen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Besitzänderungen, soweit es sich um jagdbare Flächen handelt, der Jagdgenossenschaft angezeigt werden müssen.

Wir behalten uns vor, jederzeit auf aktuelle Veränderungen der Gefährdungslage bzw. behördlichen Anordnungen zu reagieren und diese Veranstaltung auch noch kurzfristig abzusagen.

Niederkrüchten, den 18. Januar 2023

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes

gez. Jennissen
Jagdvorsteher

**171/2023 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten: Auslegung
des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
2023/2024**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten für das Geschäftsjahr 2023/2024 liegt gemäß § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ab dem 01. März 2023 während der Dienststunden bzw. nach vorheriger Terminabsprache bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 22 öffentlich zur Kenntnisnahme aus. Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Niederkrüchten Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorsteher oder mündlich beim Geschäftsführer erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung, die am 20. März 2023 stattfindet.

Niederkrüchten, den 18. Januar 2023

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes

gez. Jennissen
Jagdvorsteher

172/2023 Einladung Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln 15.03.2023

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln

1. Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln lädt hiermit zur Genossenschaftsversammlung am

Mittwoch, den 15. März 2023, 20⁰⁰ Uhr

in das Hotel Haus Berger, Lobbericher Straße 20, 41749 Viersen ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung am 27.04.2022.
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2023/2024.
5. Kassenbericht mit Jahresrechnung für 2022/2023.
6. Kassenprüfungsbericht 2022/2023.
7. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für 2022/2023.
8. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das Geschäftsjahr 2023/2024.
9. Neuwahlen des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln.
10. Abstimmung über den Antrag eines zusätzlichen Pächters für das Jagdrevier zwei in Süchteln.
11. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung können sich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter, durch ihre Ehegatten, durch volljährige Verwandte in gerader Linie, durch in ihrem ständigen Dienst beschäftigte Personen, durch ihre landwirtschaftlichen Pächter oder durch Bevollmächtigte, die als Jagdgenosse der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln angehören, vertreten lassen. **Alle Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.** Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln
August Dammer
- Vorsitzender -

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

